

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum
Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung reiserechtlicher Vorschriften
(BT-Drucksache 18/10822 vom 11.01.2017)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5332
Fax: +49 30 2020-6332

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

Jörg Pohlücke
**Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Trans-
port- und Luftfahrtversicherung,
Statistik**

E-Mail: j.pohluecke@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Für die Versicherungswirtschaft ist der Gesetzentwurf vorrangig in Bezug auf die Neufassung der Vorschriften zur Insolvenzversicherung relevant. Deutsche Reiseveranstalter kommen ihrer Pflicht zur Insolvenzversicherung im Regelfall durch den Abschluss entsprechender Versicherungen nach. Daher haben die deutschen Versicherer als deren Risikoträger ein hohes Interesse an einem verlässlichen und kalkulierbaren Rechtsrahmen, der die Versicherbarkeit des Risikos nicht in Frage stellt.

Die Versicherungswirtschaft begrüßt, dass das bewährte und praxistaugliche deutsche Insolvenzversicherungssystem in seinen Grundstrukturen beibehalten wird. Dies gilt insbesondere für die Beibehaltung der festen Haftungshöchstgrenze von 110 Mio. Euro pro Jahr und Versicherer und das Festhalten am Versicherungsschein.

Die Versicherungswirtschaft sieht aber an einigen Stellen weiterhin Änderungs- und Klarstellungsbedarf. Dies betrifft insbesondere den **Anspruch auf Rückbeförderung und Beherbergung**, den **Zeitpunkt der Erfüllung von Erstattungsansprüchen der Reisenden** sowie den **Umfang der Absicherung von Vorauszahlungen**.

I. Zum Regierungsentwurf

1. § 651 e BGB-E (Vertragsübertragung)

§ 651e Abs. 3 BGB-E sieht für die Übertragung einer Pauschalreise an einen Dritten eine Widerspruchsmöglichkeit für den Reiseveranstalter vor.

Aus unserer Sicht sollte der Gesetzgeber diese Regelung dahingehend ergänzen, dass die Ausübung des Widerspruchsrechts unverzüglich zu erfolgen hat. Der Reisende muss schnellstens Rechtssicherheit über die Übertragung seiner Reise haben, um im Falle eines Scheiterns noch anderweitige Maßnahmen ergreifen zu können. So hätte er ggf. noch die Möglichkeit, eine zweite Ersatzperson zu benennen oder die Reise noch zu einem Zeitpunkt zu stornieren, zu dem sich die Stornokosten noch in Grenzen halten.

Zudem ist auch für die Geltendmachung der Übertragung der Reise durch den Kunden in § 651e Abs. 1 BGB-E eine Frist vorgesehen. Damit einhergehend ist auch für die Reiseveranstalter eine Frist zu fordern.

Die Ergänzung könnte in § 651e Abs. 2 BGB-E als neuer Satz 2 aufgenommen werden und wie folgt lauten:

„Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen.“

2. § 651 r BGB-E (Insolvenzversicherung; Versicherungsschein)

(a) § 651 r Abs. 1 Nr. 2 S. 2 BGB-E: „Vereinbarte“ Rückbeförderung des Reisenden

§ 651 r Abs. 1 Nr. 2 S. 2 BGB-E normiert einen Anspruch des Reisenden auf Sicherstellung seiner Rückbeförderung und Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung. Der Wortlaut der Vorschrift weicht insoweit vom Referentenentwurf ab, als der Reiseveranstalter nach der jetzigen Formulierung die „vereinbarte“ Rückbeförderung und Beherbergung sicherzustellen hat.

Das Wort „vereinbarte“ könnte allerdings dahingehend missverstanden werden, dass der Kundengeldabsicherer nicht nur die schnelle Rückbeförderung an sich zzgl. einer angemessenen Übernachtung bis dahin schuldet, sondern die Fortsetzung der Pauschalreise. Das Haftungsrisiko

des Kundengeldabsicherers bezöge sich bei einer solchen Auslegung auf die Kosten der Ersatzbeschaffung einer Beherbergung vor Ort bis zum vertraglich geschuldeten Zeitpunkt der Rückreise. Dies ist nicht gewollt und stünde auch im Widerspruch zu § 651 r Absatz 3 BGB-E, wonach der Kundengeldabsicherer dem Reisenden die Fortsetzung der Reise anbieten kann.

Wir schlagen daher vor, das Wort „vereinbarte“ in § 651 r Abs. 1 Nr. 2 S. 2 BGB-E zu streichen und zur Formulierung des Referentenentwurfs zurückzukehren.

(b) § 651 r Abs. 3 S. 2 BGB-E: „Unverzögliche“ Erfüllung der Ansprüche

Nach der Regelung in § 651 r Abs. 3 S. 2 BGB-E hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch des Reisenden „unverzöglich“ zu erfüllen.

Die Gesetzesbegründung präzisiert diese Anforderung auf S.101-103 zwar nunmehr richtigerweise dahingehend, dass dies keine sofortige Zahlung impliziere, sondern eine angemessene Zeit zur Anspruchsprüfung einzuräumen sei. Die Gesetzesbegründung hält aber weiterhin daran fest, dass die Erstattung nicht erst nach Jahresablauf erfolgen könne und dass ggf. zu viel gezahlte Beträge unter Vorbehalt geleistet und später von den Kunden zurückgefordert werden müssten.

Diese Auffassung steht indes im Widerspruch zu § 651 r Abs. 3 S. 4 BGB-E, wonach bei Überschreitung der Höchsthaftungsgrenze eine anteilige verhältnismäßige Kürzung der Erstattungsansprüche vorzunehmen ist. In einem solchen - in der Praxis bisher nicht vorgekommenen - Fall muss der Versicherer aber die Möglichkeit haben, die Erstattung auf die Zeit nach Ablauf des Geschäftsjahres zu verschieben, weil es ihm erst dann möglich ist, von der in § 651 r Abs. 3 S. 4 BGB-E vorgesehenen Quotelung Gebrauch zu machen.

Soweit die Gesetzesbegründung den Kundengeldabsicherer auf eine Zahlung „unter Vorbehalt“ verweist, ist auch fraglich, ob ein solches Vorgehen aufsichtsrechtlich überhaupt zulässig wäre. Versicherer haben gem. § 294 Abs. 2 S. 2 VAG die Interessen der Versichertengemeinschaft zu wahren. Diese sind aber verletzt, wenn der Versicherer Beträge in erheblicher Größenordnung - wenn auch unter Vorbehalt - ausgezahlt hat und dann tatsächlich nicht zurückerhält, weil Kunden die Rückerstattung verweigern. Nach den Erfahrungen der Versicherer sind die Erfolgsaussichten von

Rückforderungsbegehren gegenüber Kunden nämlich äußerst gering und mit erheblichem Aufwand bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen verbunden. Der Versicherer hätte zudem neben dem Bonitätsrisiko des Reiseveranstalters das Bonitätsrisiko des Reisenden zu tragen, was nicht interessengerecht erscheint. Der erhebliche administrative Mehraufwand für den Versicherer könnte überdies den Insolvenzschutz verteuern und damit die Reisebranche oder über höhere Reisepreise die Verbraucher belasten.

Wir schlagen daher vor, die Regelung in § 651 r Abs. 3 S. 2 BGB-E dahingehend zu ergänzen, dass der Anspruch „unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist“, zu erfüllen ist.

Diese Formulierung entspräche auch der heutigen Gesetzeslage. Das amtliche Muster für den Sicherungsschein (Anl. 1 zu § 9 BGB-Info-VO) sieht vor, dass die Erstattung fälliger Beträge erst „nach Ablauf des Jahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist“, erfolgt. In der Regulierungspraxis werden die Ansprüche der Reisenden gleichwohl bereits heute regelmäßig unterjährig erfüllt, wenn eine Überschreitung der Haftungshöchstgrenze nicht zu erwarten ist.

(c) § 651 r Abs. 4 BGB-E: Sicherungsschein

Die Beibehaltung des Sicherungsscheins ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Pflicht des Reiseveranstalters, einen Sicherungsschein auszustellen und damit das Bestehen der Kundengeldabsicherung gegenüber dem Reisenden zu dokumentieren, ist sowohl aus Gründen des Verbraucherschutzes als auch unter versicherungstechnischen Aspekten (Erkennbarkeit des Auftragsvolumens, als Bonitätsindikator bei nachlassender oder fehlender Abfrage von Sicherungsscheinen, Missbrauchskontrolle) überaus sinnvoll. Der Einsatz eines solchen den Insolvenzschutz dokumentierenden Zertifikats hat sich auch in anderen großen Reisemärkten wie UK etabliert.

3. § 651 t BGB-E (Vorauszahlungen)

Umfang der Absicherung von Vorauszahlungen

Die derzeitige Regelung, wonach alle Vorauszahlungen des Reisenden einer uneingeschränkten Insolvenzabsicherung unterliegen, ist aus unse-

rer Sicht nicht interessengerecht. Sie führt dazu, dass der Reiseveranstalter - trotz entgegenstehender Vereinbarungen mit dem Versicherer, wonach die Entgegennahme von Anzahlungen regelmäßig auf die übliche, AGB-konforme Höhe von 20 % des Reisepreises beschränkt ist - direkt bei Buchung Anzahlungen von bis zu 100 % entgegennehmen kann, ohne dass der Versicherer dies dem Kunden im Insolvenzfall entgegenhalten kann. Der Reisende profitiert von dieser Praxis, indem er für die 100 %-Vorauszahlung regelmäßig einen Rabatt erhält, während der Reiseveranstalter hiervon häufig gerade dann Gebrauch macht, wenn er sich bereits in Liquiditätsschwierigkeiten befindet. Diese Praxis geht ausschließlich zu Lasten des Insolvenzabsicherers, der keine Möglichkeit hat, auf das skizzierte Verhalten von Reiseveranstaltern und Reisenden einzuwirken.

Interessengerechter wäre es daher, **die Absicherung von Anzahlungen und/oder Restzahlungen auf AGB-rechtlich zulässige Höhen bzw. Zeitpunkte zu beschränken**. Eine derartige Regelung sieht etwa das österreichische Insolvenzversicherungssystem vor, wonach Anzahlungen und Restzahlungen nur in dem Umfang abgesichert sind, in dem der Reiseveranstalter zu deren Entgegennahme berechtigt ist.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Richtlinie in Artikel 17 eine Sicherheitsleistung für die Erstattung „aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen“ fordert. Berücksichtigt man zusätzlich Erwägungsgrund 40 der Richtlinie, wonach die Absicherungshöhe von Faktoren wie den Verpflichtungen des Reiseveranstalters im Hinblick auf die „zulässigen“ Zahlungsbeträge abhängen kann, so spricht unseres Erachtens nichts dagegen, die Absicherung auf den AGB-rechtlich zulässigen Umfang zu begrenzen.

II. Zu den Änderungsanträgen des Bundesrats (Drucksache 652/16 - Beschluss vom 16.12.16)

Ziffer 7 (zu § 651 r Abs. 3 S. 3 BGB-E): Haftungshöchstgrenze

Entgegen der Auffassung des Bundesrates bedarf es keiner Anhebung der Haftungshöchstgrenze. Die geltende Grenze hat sich in der Vergangenheit stets als ausreichend bewährt und ist auch im Hinblick auf die Rückversicherbarkeit des Risikos sinnvoll. Sämtliche Ansprüche der Reisenden sind in allen bisherigen Insolvenzfällen vollumfänglich erfüllt worden. Die geltende Höchstgrenze ist auch deshalb weiterhin angemessen, weil sich das Schadenpotential aufgrund der Zunahme der Vorauszahlun-

gen der Reiseveranstalter an die Leistungserbringer trotz gestiegener Umsätze der Reiseveranstalter nicht wesentlich verändert hat.

Soweit der Bundesrat darum bittet, die Einführung einer flexiblen Höchstgrenze, z.B. in Abhängigkeit vom jeweils abzusichernden Gesamtvolumen, zu prüfen, mag diese Prüfung im Rahmen des Forschungsvorhabens zur Insolvenzsicherung erfolgen, das das BMJV ausweislich der Gesetzesbegründung zeitnah nach Richtlinien-Umsetzung in Auftrag zu geben beabsichtigt.

Ziffer 10 b (zu § 651 h BGB-E): Rücktritt vor Reisebeginn

§ 651h Abs. 3 BGB-E sieht ein kostenloses Rücktrittsrecht des Reisenden vor, wenn am Bestimmungsort „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Der Vorschlag des Bundesrats, die hiervon erfassten Fallgruppen anhand der in Erwägungsgrund 31 aufgezählten Beispielsfälle (Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, Naturkatastrophen etc.) zu konkretisieren, ist aus Sicht der Reiseversicherer zu begrüßen. Die Beispielsfälle sind ein häufiger Grund für Stornierungen der Reisenden. Da es sich hierbei um Risiken handelt, die sich nicht in der Person der Reisenden (Versicherter bzw. versicherte Risikopersonen) verwirklichen, sind diese nicht von der Reiseversicherung gedeckt.

Die Verankerung der Beispielsfälle im Gesetz würde die Rechtssicherheit für den Verbraucher erhöhen.

Berlin, den 17.01.2017